

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Seit Inkrafttreten des Steiermärkischen Schischulgesetzes 1997 hat es keine inhaltliche Überarbeitung dieses Gesetzes gegeben. Auf Grund der Erfahrungen aus der Praxis und zur Angleichung an die in den anderen Bundesländern geltenden Schischulgesetze ist es erforderlich, einige Bestimmungen des Gesetzes zu aktualisieren. Zudem sind die das Schilehrerwesen tangierenden, durch die RL 2001/19/EG eingefügten Bestimmungen der RL 92/51/EWG betreffend die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise umzusetzen.

2. Inhalt:

Im Wesentlichen werden durch die vorliegende Novelle die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, die Altersgrenzen für den Zugang zu den Ausbildungen und Prüfungen, die Vorschriften betreffend das Erlöschen der Bewilligung und einige Verfahrensvorschriften geändert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2001 (CELEX Nr. 32001L0019)

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Das derzeit geltende Steiermärkische Schischulgesetz ist 1997 in Kraft getreten. Die Erfahrungen aus der Praxis haben im Lauf der Zeit Schwachstellen bei einzelnen gesetzlichen Bestimmungen aufgezeigt, die im Zuge dieser Novelle saniert werden sollen. Bestimmte Regelungen können mangels Relevanz ersatzlos gestrichen werden, andere wiederum bedürfen einer inhaltlichen Anpassung und allenfalls Erweiterung. Gleichzeitig soll auch eine Angleichung an die in den anderen Bundesländern geltenden Schischulgesetze vorgenommen werden, da einerseits Doppelgleisigkeiten- etwa bei der Anerkennung von Ausbildungen anderer Staaten – vermieden werden sollen und andererseits die Absolvierung der einzelnen Abschnitte der Schilehrerausbildung in anderen Ländern möglichst vereinfacht werden soll. Hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungen sind zudem die das Schilehrerwesen tangierenden, durch die RL 2001/19/EG eingefügten Bestimmungen der RL 92/51/EWG betreffend die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise umzusetzen.

2. Inhalt:

Die vorliegende Novelle soll die Anerkennung von Ausbildungen anderer Staaten im Sinne der bestehenden europarechtlichen Vorschriften umfassend regeln. Außerdem sollen – in Angleichung an die Schischulgesetze der anderen Bundesländer - die Altersgrenzen für den Zugang zu den Ausbildungen und Prüfungen großteils entfallen, stattdessen soll ein einheitliches Mindestalter für die Erstprüfungen (Schilehreranwärter und Kinderschilehrer) eingeführt werden. Die bisher vorgesehene zweijährige Befristung bei Schischulbewilligungen soll durch eine unbefristete Bewilligung ersetzt werden, die Bestimmungen über das Erlöschen der Schischulbewilligung sollen vereinheitlicht und präzisiert werden und die Verpflichtung zur Führung eines Schischulverzeichnisses soll zwingend vorgeschrieben werden. Zur leichteren Überschaubarkeit soll dem Gesetzestext ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2001 (CELEX Nr. 32001L0019)

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine, da mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen keinerlei Mehraufwand in der Vollziehung verbunden ist. Die Daten für das nunmehr verpflichtend zu führende Schischulverzeichnis (§ 9a) sind bereits erfasst.

II. Besonderer Teil

Zu § 4:

Abs.1 lit. a:

Die Formulierung von lit. a soll dahingehend geändert werden, dass sie einerseits von bisher nur EWR-Staatsangehörigen auf Personen ausgedehnt wird, die Angehörige eines EU- oder EWR- Mitgliedstaates sind und andererseits auch Personen erfasst werden sollen, die durch Staatsverträge oder internationale Abkommen über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind. Für den Bereich des Schilehrerwesens ist dazu insbesondere das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizer Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30.4.2002, von Bedeutung. Entsprechende Anpassungen sollen auch in § 4 Abs. 2, 3 und 5 vorgenommen werden.

Abs.1 lit. b:

Hier soll das bisher für die Erteilung einer Schischulbewilligung vorgesehene Mindestalter von 24 Jahren entfallen. Ebenso sollen die Bestimmungen über das Mindestalter für die Zulassung zu den Prüfungen zum Landesschilehrer (§ 13), Langlauflehrer (§ 15) und Alternativschilehrer (§ 16) sowie das Mindestalter für die Zulassung zur Ausbildung zum Diplomschilehrer (§ 11) entfallen.

Stattdessen soll mit 16 Jahren ein einheitliches Mindestalter für die Erstprüfungen zum Schilehreranwärter (§ 10 Abs. 3) und zum Kinderschilehrer (§ 14) eingeführt werden. Danach soll der Ausbildungswillige keinen Altersbeschränkungen mehr unterliegen und seine Ausbildung weiter fortführen können bzw. nach Absolvierung der Diplomschilehrerprüfung und der erforderlichen Praxis auch eine eigene Schischule eröffnen können.

Mit Durchführung dieser Änderungen soll auch eine Angleichung des Steiermärkischen Schischulgesetzes an die Schischulgesetze der anderen Bundesländer erfolgen. So kennt beispielsweise das Salzburger Schischul- und Snowboardgesetz nur einen einzigen Fall eines Mindestaltererfordernisses, nämlich die in § 18 festgelegte Altersgrenze von 18 Jahren für die Zulassung zur Ausbildung zum staatlich geprüften Schilehrer (entspricht in der Steiermark dem „Diplomschilehrer“). Nach den Bestimmungen des Tiroler Schischulgesetzes bestehen folgende Altersgrenzen für die Ablegung der jeweiligen Prüfung: zum Anwärter 16 Jahre (§ 18), zum Landesschilehrer 17 Jahre (§ 20) und zum Diplomschilehrer 18 Jahre (§ 22).

Abs.1 lit. e:

Hier soll lediglich der Hinweis auf Abs. 4 entfallen, da die angesprochene fachliche Befähigung zwar in Abs. 4, die praktische Betätigung aber in Abs. 5 geregelt ist.

Abs. 2:

Die Formulierung des 2. Satzes soll in Umsetzung des Art. 10 Abs. 1 der RL 92/51/EWG dahingehend geändert werden, dass nunmehr als ausreichender Nachweis der Verlässlichkeit neben der österreichischen Strafregisterbescheinigung für Angehörige eines Staates im Sinn des § 4 Abs. 1 lit. a (EU-/EWR-Mitgliedstaat, Staatsvertrag oder internationale Abkommen) auch von den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte, vergleichbare Bescheinigungen anerkannt werden.

Abs. 3:

Die Formulierung des 2. Satzes soll in Umsetzung des Art. 10 Abs. 2 der RL 92/51/EWG dahingehend geändert werden, dass nunmehr auch ärztliche Zeugnisse aus Staaten im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a anerkannt werden.

Abs. 5:

Als Nachweis für die erforderliche praktische Betätigung des Bewilligungswerbers sollen nunmehr auch Praxisnachweise aus anderen EU- oder EWR- Mitgliedstaaten oder aus Staaten mit denen Staatsverträge oder Abkommen über die Erwerbsausübung bestehen, gelten. Gleiches soll für Nachweise für die einer Verwendung als Diplomschilehrer in einer Schischule gleichwertige Berufspraxis, beispielsweise an einer Sportanstalt des Bundes, gelten.

Außerdem soll die Bestimmung, dass die erforderliche Praxis nicht länger als fünf Jahre zurück liegen darf, dahingehend geändert werden, dass nunmehr in einem solchen Fall der Bewilligungswerber nicht generell von der Erlangung einer Schischulbewilligung ausgeschlossen wird, sondern sich lediglich einer Überprüfung seines technischen Grundkönnens durch ein international anerkanntes Testverfahren zu unterziehen hat.

Zu § 5:

lit. c:

Mit dieser Bestimmung wird der durch die RL 2001/19/EG eingefügte Abs. 6 des Art. 10 der RL 92/51/EWG umgesetzt. Als Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist nun ausdrücklich auch eine entsprechende Bescheinigung eines für diesen Versicherungszweig in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat zugelassenen Versicherers anzuerkennen, wobei die Bescheinigung bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.

Zu § 6:

Abs. 2:

Die ursprüngliche Bestimmung des Abs. 2 soll ersatzlos gestrichen werden, da die auf zwei Jahre befristete Erteilung einer Bewilligung, die nach Ablauf der Frist automatisch als auf unbestimmte Zeit erstreckt gilt, in der Praxis obsolet ist. Die bestehende Regelung schafft lediglich Rechtsunsicherheit bei den Bescheidadressaten, da diese oft nicht wissen, ob sie nach Ablauf der zwei Jahre noch über eine Bewilligung verfügen und allenfalls einen neuen Antrag stellen müssen. Nach dem Steiermärkischen Schischulgesetz 1969 war die Erstbewilligung nämlich tatsächlich auf zwei Jahre befristet zu erteilen, erst danach konnte der Schischulinhaber die Erteilung einer unbefristeten Bewilligung beantragen. Stattdessen soll nunmehr bereits die Erstbewilligung unbefristet erteilt werden, wie dies de facto bereits seit Inkrafttreten des Steiermärkischen Schischulgesetzes 1997 der Fall ist.

Zu § 7:

Abs. 3:

Nachdem der Steiermärkische Schilehrerverband und die Standortgemeinde im Bewilligungsverfahren anzuhören sind, soll nunmehr konsequenterweise auch die Verpflichtung der zuständigen Behörde zur Übermittlung des Bewilligungsbescheids an diese Körperschaften normiert werden.

Zu § 8:

Abs. 7:

Die ursprüngliche Bestimmung des Abs. 7 soll aus systematischen Gründen an dieser Stelle entfallen und in § 9 Abs. 3 übernommen werden.

Zu § 9:

Der bisherige § 9 enthielt lediglich die Bestimmungen über die Entziehung der Schischulbewilligung. Der Fall, dass ein Bewilligungsinhaber freiwillig auf seine Bewilligung verzichtet, war bisher nicht gesetzlich geregelt.

Aus systematischen Gründen soll § 9 nun auf alle möglichen Fälle des Erlöschens der Bewilligung erweitert werden, nämlich den Verzicht, die Entziehung und den Tod des Bewilligungsinhabers bzw. die Auflösung der Personengesellschaft. Dementsprechend soll auch die Überschrift des § 9 angepasst und eine Gliederung in Absätze vorgenommen werden.

Abs. 1:

Die ausdrückliche Aufnahme des Verzichts als Erlöschenstatbestand entspricht den Erfordernissen der Praxis, da die Zurücklegung einer Schischulbewilligung, beispielsweise aus Alters- oder Krankheitsgründen, sehr häufig vorkommt. Das Erfordernis der schriftlichen Erklärung gegenüber der Landesregierung soll dabei der Rechtssicherheit dienen.

Abs. 2:

Enthält die Regelung des ursprünglichen § 9 betreffend die Entziehung der Schischulbewilligung.

Abs. 3:

Hier finden sich im Wesentlichen die ursprünglich in § 8 Abs. 7 enthaltenen Regelungen für den Fall des Todes des Bewilligungsinhabers wieder. Im neu eingefügten letzten Satz soll ausdrücklich festgelegt werden, dass die Bewilligung endgültig mit dem Ende des Fortführungsrechts erlischt.

Zu § 9a:

Diese neue Regelung soll durch Einführung einer ausdrücklichen Verpflichtung der Landesregierung zur Führung eines Schischulverzeichnisses dem Bedürfnis der Praxis nach Evidenthaltung aller erteilten Schischulbewilligungen Rechnung tragen.

Zu § 10:

Abs. 3:

Im ersten Satz dieser Bestimmung soll eine Richtigstellung dahingehend erfolgen, dass nur der erste Abschnitt der Ausbildung zum Landesschilehrer, Langlauflehrer und Alternativschilehrer als Anwärterkurs bezeichnet wird. Bei der Kinderschilchlehrerausbildung handelt es sich um eine Grundausbildung wie beim Anwärterkurs. Deshalb ist auch für die Zulassung zu den diese beiden Ausbildungen abschließenden Prüfungen die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich.

Zu den neuen Regelungen betreffend das Mindestalter für den Zugang zu Ausbildungen und Prüfungen siehe auch die Anmerkung zu § 4 Abs. 1 lit. b.

Zu § 11:

Abs. 1 lit. b:

Die hier ursprünglich vorgesehene Altersgrenze von 20 Jahren soll entfallen.

Zu den neuen Regelungen betreffend das Mindestalter für den Zugang zu Ausbildungen und Prüfungen siehe auch die Anmerkung zu § 4 Abs. 1 lit. b.

Zu § 13:

Abs. 1 lit. b:

Die hier ursprünglich vorgesehene Altersgrenze von 19 Jahren soll entfallen.

Zu den neuen Regelungen betreffend das Mindestalter für den Zugang zu Ausbildungen und Prüfungen siehe auch die Anmerkung zu § 4 Abs. 1 lit. b.

Abs. 1 lit. c:

Als Nachweis für die erforderliche praktische Betätigung sollen in Zukunft auch Praxisnachweise aus EU- oder EWR-Mitgliedstaaten oder anderen Staaten, mit denen Staatsverträge oder Abkommen über die Erwerbsausübung bestehen, gelten.

Zu § 14:

Abs. 1 lit. b:

Die hier ursprünglich vorgesehene Altersgrenze von 17 Jahren soll analog den Bestimmungen zur vergleichbaren Anwärterprüfung (§ 10 Abs. 3) auf 16 Jahre gesenkt werden.

Zu den neuen Regelungen betreffend das Mindestalter für den Zugang zu Ausbildungen und Prüfungen siehe auch die Anmerkung zu § 4 Abs. 1 lit. b.

Zu § 19:

Durch diese Bestimmung sollen die das Schilehrerwesen tangierenden Vorschriften der RL 92/51/EWG in der Fassung der RL 2001/19/EG betreffend die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise umgesetzt werden. Zusätzlich zu Angehörigen von EU-/EWR-Mitgliedstaaten sollen auch Personen erfasst werden sollen, die durch Staatsverträge oder Abkommen über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind. Für den Bereich des Schilehrerwesens ist dazu insbesondere das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizer Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30.4.2002, von Bedeutung.

Es wird bei der Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise systematisch danach unterschieden, ob der Beruf des Schilehrers in einem anderen EU/EWR Mitgliedstaat ebenso wie in Österreich reglementiert ist (Abs. 1) oder ob dies nicht der Fall ist (Abs. 2).

Wenn die Ausbildung und/oder Berufspraxis des Antragstellers bestimmten Mindestanforderungen gerecht wird, sich aber auf theoretischem oder praktischem Fachgebiet wesentlich von österreichischen Ausbildungsstandards unterscheidet, so muss zusätzlich eine Ergänzungsprüfung abgelegt werden.

Art. 7 der RL 92/51/EWG sieht vor, dass der Aufnahmestaat vom Antragsteller in solchen Fällen verlangen kann, dass er einen höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder sich einer Eignungsprüfung unterzieht. Grundsätzlich muss der Aufnahmestaat dabei dem Antragsteller die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten überlassen. Für den Fall, dass der Aufnahmestaat, der ein Prüfungszeugnis verlangt, von dieser Wahlmöglichkeit abweichen möchte, ist das Verfahren des Art. 14 anzuwenden. Lediglich unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller über keinerlei Ausbildungsnachweis verfügt, kann sich der Aufnahmestaat die Wahl vorbehalten.

Österreich hat aber von der Möglichkeit eines Verfahrens nach Art. 14 Gebrauch gemacht und wurde mit Entscheidung der Kommission vom 25. Juli. 2000, Zl. K (2000) 2274, eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Daher wird auch im Steiermärkischen Schischulgesetz, gleich wie in den Schischulgesetzen Salzburgs, Tirols und Vorarlbergs, zwingend eine Eignungsprüfung vorgeschrieben, deren Inhalt nach Abs. 4 von der zuständigen Behörde mit Bescheid festzulegen ist.

Abs. 1 lit. b:

Die hier angeführten erforderlichen Praxiszeiten entsprechen den in Art. 6 der RL 92/51/EWG genannten.

Abs. 2 und Abs. 4:

In diesen beiden Bestimmungen soll in Umsetzung des Art. 7 lit. a 2. Absatz der RL 92/51/EWG, der durch die RL 2001/19/EG eingefügt wurde, vorgesehen werden, dass die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse zu berücksichtigen sind.

Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung soll konkretisiert werden, worauf der Spruch eines allfälligen stattgebenden Bescheides zu lauten hat, nämlich auf die Anerkennung oder auf den Ausspruch darüber, dass und in welchen Gegenständen eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist.

Abs. 4:

Mit erfolgreicher Ablegung der Ergänzungsprüfung soll die jeweilige Prüfung nach dem Steiermärkischen Schischulgesetz als absolviert gelten.

Abs. 5:

Eine in einem anderen Bundesland ausgesprochene Anerkennung von Ausbildungen soll in Zukunft auch für die Steiermark gelten.

Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung soll das Recht zur Führung von Titeln und Abzeichen normiert werden.

Zu § 20:

Abs. 2:

Die Fortbildungslehrgänge, die in einem anderen Bundesland oder einem anderen EU/EWR Mitgliedstaat absolviert werden, sollen den vom Steiermärkischen Schilhrerverband durchgeführten gleichgestellt werden.

Zu § 26:

Abs. 2 lit. d:

Die Fachausschüsse als Organe des Steiermärkischen Schilhrerverbands sollen ersatzlos gestrichen werden, da diese in der Praxis nie eingeführt wurden.